

VEREINBARUNG

zwischen

KANTON URI, vertreten durch den Regierungsrat, dieser handelnd durch
die Baudirektion, nachstehend "Kanton" genannt,

und folgenden drei Organisationen:

1. Schweizerischer Bund für Naturschutz und
2. seine Sektion Uri
gemäss vorgelegter Vollmacht, beide vertreten durch Hans Meier,
Altdorf, und
3. Naturforschende Gesellschaft Uri, Altdorf,
vertreten durch dipl. Forsting. ETH Georg Gerig, Altdorf,
nachstehend "Organisationen" genannt.

Die vertragschliessenden Parteien, in der Absicht, das auf der Flüeler
Seite der Reussmündung bestehende Natur- und insbesondere Vogelschutz-
reservat zu erhalten, zu sichern und zu pflegen haben folgendes verein-
bart:

Art. 1

Die nachstehenden Abmachungen beziehen sich auf die dem Kanton gehören-
de Liegenschaft "Schützenrüti", Grundstück Nr. 22, Teilparzellen a und b,

im Halte von total 43'939 m² auf dem Gebiet der Gemeinde Flüelen gemäss Situationsplan vom 10.8.1977 nachstehend "Vertragsgebiet" genannt.

Der Vorfluter-Kanal der Nationalstrasse N2, im Halte von ca 3'400 m², wird von dieser Vereinbarung ausgenommen, was jedoch nicht ausschliesst, dass das Kanalgebiet in das allgemeine Naturschutzreservat miteinbezogen werden darf.

Art. 2

¹ Das Vertragsgebiet soll als allgemeines Naturschutzreservat vor allen künstlichen Veränderungen bewahrt bleiben.

² Dementsprechend ist jede Verwendung des Gebietes, welche seine Natur stören könnte, zu verhindern, und die erlaubte Verwendung ist so durchzuführen, dass eine Störung vermieden wird. Alle Eingriffe, welche Bestand und Charakter der Riedfläche sowie die Eignung des Gebietes als Lebensraum für geschützte und seltene Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen oder zu gefährden vermöchten, sind zu unterlassen.

Art. 3

Zur Gewährleistung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks sind insbesondere untersagt:

1. jegliche baulichen Massnahmen
2. das Errichten von Strassen, Freileitungen, Rohrleitungen usw.
3. Aufforsten
4. Einbezug in Meliorationsmassnahmen
5. Anwendung von Pestiziden und ähnlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln
6. Anwendung von Düngemitteln irgendwelcher Art
7. Ablagerungen und Deponien jeder Art
8. Abgrabungen, Humusierung
9. Einleiten von Klärschlamm oder Drainagewasser in das Gebiet
10. jeder Veränderung der Bodenbeschaffenheit
11. Lagern, Zelten, Reiten, Feueranfachen

12. Pflücken und Ausgraben von Pflanzen irgendwelcher Art
13. Tierfang, Jagd, Fischerei
14. jede über das in Art. 4 hiernach Erlaubte hinausgehende landwirtschaftliche Nutzung

Art. 4

- ¹ Im Vertragsgebiet bleibt die Streuenutzung einmal jährlich erlaubt.
- ² Die Landwirtschaftsdirektion Uri verpachtet das Gebiet der Teilparzelle 22 c weiterhin zur üblichen landwirtschaftlichen Nutzung.

Art. 5

Falls es notwendig ist, kann ein einzelner Wanderweg der Wanderroute Flüelen - Seedorf an möglichst gut gewählter Stelle erstellt werden.

Art. 6

Pflege- bzw. Wiederherstellungsmassnahmen, welche zur Erhaltung des Reservates erforderlich sind, fallen nicht unter die aus Art. 3-4 sich ergebenden Verbote.

Art. 7

Die drei Organisationen übernehmen im Dienste des Zweckes gemäss Art. 2 hievor die Aufgabe der Pflege und Ueberwachung des Gebietes gemäss folgenden Regeln:

1. Sie organisieren die Beobachtung des Reservates und die Meldung eintretender Störmomente jeder Art.
2. Sie ermöglichen Die Benutzung des Gebietes für Schul- und Forschungszwecke.
3. Sie besorgen die Umzäunung und Signalisierung des Vertragsgebietes bzw. bestimmter Teile desselben, gegebenenfalls die passende Ab-

schränkung des Wanderweges, unter Wahrung folgender Gesichtspunkte:

- 3.1 Die Signalisierung soll nicht so sehr auf die strafrechtlichen Folgen von Zuwiderhandlungen pochen, als vielmehr an das Interesse und Mitverstehen der Öffentlichkeit für Sinn und Bedeutung des Reserves appellieren.
- 3.2 Umzäunung und Abschränkungen sollen auf das unbedingt Nötige beschränkt sein und die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen behindern.
- 3.3 Die Kosten der ordentlichen, laufenden Massnahmen gehen zulasten der Organisationen.

Art. 8

Wenn es sich als nötig erweist, wird der Regierungsrat gegen Störer Gebrauch machen von seinen öffentlichrechtlichen bzw. privatrechtlichen Mitteln. Er ermächtigt hiermit die Organisationen zum Anbegehren richtlicher Verbote und Gebote.

Art. 9

Der Kanton verpflichtet sich, das Seine vorzukehren, dass der bestehende Pachtvertrag, soweit erforderlich und so bald als möglich, auf die dieser Vereinbarung entsprechende Basis gestellt wird.

Art. 10

Die Organisationen bezahlen dem Kanton eine einmalige Pauschalentschädigung von Fr. 10'000.-- (Franken zehntausend), zahlbar auf Rechnungstellung an die Staatskassa-Verwaltung Uri, Altdorf.

Art. 11

¹ Diese Vereinbarung gilt unkündbar für 50 Jahre, also bis 31. Dezember 2027.

²Der Kanton ist bereit, auf erstes Verlangen die aus den Artikeln 3 und 4 resultierende Verwendungsbeschränkung grundbuchlich als Dienstbarkeit auf sein Grundstück Nr. 22, Teilparzellen a und b, zu nehmen. Die daherigen Vertragskosten gehen zulasten der Organisationen.

Altdorf, den 30. Aug. 1977

Für den Kanton Uri:

BAUDIREKTION URI

W. Zuber

Für die Organisationen:

1. Schweizerischer Bund für
Naturschutz sowie

Hans Koller

2. Sektion Uri und

Hans Koller

3. Naturforschende Gesellschaft Uri



Der Regierungsrat hat der vorstehenden Vereinbarung die Genehmigung erteilt.

Altdorf, den - 5. Sep. 1977

Im Auftrage des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor:

W. Koller

Eingetragen

Tgl. 1301/77

Grundbuchamt Uri

W. Koller

meinde Flüelen

egende Mutation wird erst rechtsöflich
der grundbuchlichen Erldigung. Er-
dieser im April 6. Monaten nicht, so an-
ert der Nachtragsplan auf Kosten der
ung & Mutationsplan auf Kosten der
ligen. Begründete Verlängerungs-Ge-
e sind vor Fristablauf an den Nach-
tragsplan zu richten.

Grundbuchplankopie

Pl. 1	Mut. No. 278
Hdr. 1	Dat. 10. Aug. 77
1:1000	

See

Unner

S c h ü t z e n

25'386 m²

22
40'171 m

c
16'992 m²
458
20'660 m²

(3400 m²)

b
21'953 m²
- 3'400 m²
18'553 m²

432
5590 m

rtlichen Kat. Nummern sind
durch noch nicht eingetragen

st (Hauptarchiv) an diesem Plan und
den und Gemeinde. Wiederholliche
ung wird nach Bundesgesetz be-
schlossen, vom 1. Dez. 1972, verfügt.

10. 8. 1977

Für den Grundbuchplan-Auszug:
SWISSAIR PHOTO + VERMESSUNGEN AG
Postgebäude 6460 Altdorf (044) 2 22 32

Reuss

23

GEMEINDE

H. Hurne

Genehmigt in der Sitzung des
Regierungsrates vom 5. Sep. 1977
Standeskanzlei Uri
Der Kantonsdirektor

W. J. M.

Bindung des
W. J. M.

Schweizerischer Bund für Naturschutz
Sektion Uri
Kantons Uri
Naturforschende Gesellschaft



$\frac{16'892 \text{ m}^2}{458} = 20'560 \text{ m}^2$

$\frac{21'953 \text{ m}^2}{-3'400 \text{ m}^2} = 18'553 \text{ m}^2$

ze n r ü t i

GEMEINDE SEEDORF

23

Reuss